



The European Law Students' Association
MÜNCHEN

Finanzverfassung

Gem. § 5 Abs. 4 Satzung ELSA München e.V., zuletzt geändert 28.01.2020 beschließt das Präsidium über eine Finanzverfassung. Das Ermessen des Präsidiums richtet sich dabei nach der jeweiligen Haushaltslage. Am 27.11.2018 erließ das Präsidium erstmals den Beschluss über die Erstattung von Kosten für nationale wie internationale Veranstaltungen von ELSA, zuletzt wurde sie geändert am 29.02.2020:

Abschnitt 1 – Kostenerstattungsanträge

§ 1 Förderungsfähige Zwecke

(1) Nationale Treffen

a) Referententreffen / Netzwerktreffen

Ausgehend von den oben genannten Voraussetzungen beschließt das Präsidium, Mitglieder des Vorstandes (Siehe § 14 der Satzung Elsa München e.V.) bei der Teilnahme an Referententreffen mit bis zu 150,00 € zu unterstützen.

b) Generalversammlung ELSA Deutschland

Bei der Teilnahme an Generalversammlungen von ELSA Deutschland e.V. werden Vorstandsmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern von ELSA München e.V. bis zu 150,00 € erstattet.

c) Lokale Teamtreffen

¹Mitglieder, die an lokalen Treffen von ELSA München e.V. wie z.B. Teamwochenenden teilnehmen, können die Erstattung von Fahrtkosten und Unterkunftskosten beantragen. ²Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten sollen bei der Planung des Treffens berücksichtigt und festgelegt werden.

(2) Internationale Treffen

¹Die Teilnahme an internationalen Treffen eröffnet neben neuen wichtigen internationalen Kontakten die Gelegenheit, alle Facetten der möglichen Arbeit von ELSA kennenzulernen und danach als Vorstand die neuen Erkenntnisse in die zukünftige Entwicklung von ELSA München e.V. gewinnbringend einfließen zu lassen. ²Deshalb wird die Teilnahme an solchen Treffen grundsätzlich bis zu 150,00 € gefördert. ³Sollten trotz einer weiteren Förderung durch ELSA Deutschland e.V. noch unverhältnismäßig hohe Kosten für den Teilnehmer verbleiben, kann sich die Förderung durch ELSA München e.V. im Einzelfall um weitere bis zu 50,00 €

Finanzverfassung

The European Law Students' Association München e.V.

Veterinärstr. 5

80539 München

E-Mail: office@elsa-muenchen.de



The European Law Students' Association
MÜNCHEN

erhöhen, was durch Vorstandsbeschluss erfolgen muss. ⁴Als unverhältnismäßig bei der schon hohen Fördersumme wird hier eine Selbstbeteiligung von mehr als einem Drittel der erstattungsfähigen Gesamtkosten angesehen.

(3) Akademische Fahrten

a) Internationale akademische Fahrten

Bei internationalen akademischen Fahrten, wie Law Schools oder Delegations, werden die Teilnehmer mit maximal 150,00€, je nach anfallenden Kosten, in Absprache mit dem restlichen Vorstand - festzuhalten im Vorstandsprotokoll - unterstützt.

b) Nationale akademische Fahrten

¹Akademische Fahrten im Inland werden mit bis zu 40,00€ pro Teilnehmer gefördert. ²Dazu zählen beispielsweise Mitgliederfahrten, wie Erstsemesterfahrten oder Institutionsbesuche.

(4) Teilnahme an Wettbewerben

¹Bei der Teilnahme an Wettbewerben werden einem Vorstandsmitglied, das aus organisatorischen Gründen als Begleitung mitfährt, sowie den Teilnehmern jeweils bis zu 100,00 € für Fahrtkosten, eventuell anfallende Teilnahmegebühren und Unterkunftskosten erstattet. ²Bei internationalen Wettbewerben sollen die Teilnehmer, die ELSA München e.V. vertreten und schließlich Zielgruppe der Arbeit des Vorstandes sind, nach Möglichkeit keine Kosten übernehmen müssen. ³Die Förderung durch ELSA München e.V. soll 200,00€ nicht übersteigen. ⁴Sollten höhere Kosten anfallen, sollen diese durch Sponsoren gedeckt werden. ⁵Jedenfalls ist ein Präsidiumsbeschluss über die Erstattung zu fassen.

(5) Vorstandstrainings

¹Um die Zukunft von ELSA München e.V. bestmöglich gestalten zu können, sind Trainings für Vorstand und Direktorium sinnvoll und notwendig. ²Deshalb werden die anfallenden Kosten, die nicht von ELSA Deutschland e.V. übernommen werden, von ELSA München e.V. getragen. ³Die zu erwartenden Kosten sind im Vorhinein zu klären. ⁴Die Verhältnismäßigkeit der Höhe der zu erwartenden Kosten muss in die Diskussion einfließen, die dem Vorstandsbeschluss über die Abhaltung von einem Vorstandstraining vorgelagerte ist.

(6) Verpflegung

¹Verpflegung, insbesondere alkoholische Getränke, sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. ²Dies gilt vor allem für die auf Teamwochenenden benötigte Verpflegung. ³Aufwendungen, die für Verpflegung getätigt werden, die Anreize für einzelne Events geben, sind durch Vorstandsbeschluss im Ausnahmefall möglich.

§ 2 Antragsstellung

(1) Form der Beantragung

¹Der Vorstand für Finanzen ist vor Anfall der Kosten über den Umfang und die Art der Kosten

Finanzverfassung

The European Law Students' Association München e.V.

Veterinärstr. 5

80539 München

E-Mail: office@elsa-muenchen.de



The European Law Students' Association
MÜNCHEN

zu informieren.²Kostenerstattungsanträge werden nur vollständig und korrekt ausgefüllt erstattet, insbesondere muss das richtige Formular verwendet werden. ³Alle vorhandenen und relevanten Rechnungen müssen im Original beigelegt werden, zusätzlich ist eine Kopie dieses Originalbelegs anzufügen, wenn der Originalbeleg aus Thermopapier besteht. ⁴Überschreiten Kostenerstattungsanträgen einen Umfang von 100 €, ist ein Maßnahmenbericht anzufertigen. ⁵Davon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Zweck sich eindeutig aus den Belegen ergibt, insbesondere wenn nur ein Erstattungsposten vorliegt.

(2) Umfang der Erstattung

¹Die mögliche Erstattung erfasst die anfallenden Kosten für Unterkünfte und Fahrten, auch eine notwendige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel vor Ort, solange jeweils die kostengünstigste Möglichkeit genutzt wurde. ²Mitglieder sind im Interesse des Vereins angehalten, keine unverhältnismäßigen Kosten auch im Rahmen des erstattungsfähigen Betrags zu verursachen. ³Sollte dies nachweislich vorsätzlich geschehen, kann der Vorstand für Finanzen einen geringeren als den angegebenen Betrag erstatten, wobei sich der Vorstand für Finanzen an dem angemessenen Betrag für die kostengünstigere, ähnlich effektive Alternative orientieren sollte.

(3) Erstattung von Teilnehmerbeiträge

¹Für anfallende Teilnehmerbeiträge muss in der Regel eine Teilnahmebestätigung vorliegen, die von ELSA Deutschland e.V. oder dem OC/Präsidium der ausrichtenden Lokalgruppe einer Veranstaltung ausgestellt wird – eine Bestätigung per E-Mail reicht aus, bei Generalversammlungen kann ein Beleg über den eingezogenen Teilnehmerbeitrag genügen. ²Insbesondere muss dargelegt werden, dass an der Veranstaltung auch tatsächlich in vollem Umfang teilgenommen wurde. ³Teilnehmergebühren, die im Rahmen von Veranstaltungen der Lokalgruppe ELSA München e.V. anfallen, werden grundsätzlich nicht erstattet. ⁴Einzig Organisatoren, die Veranstaltungen aufgrund ihrer Vorstandspflicht begleiten, können auch bei ELSA München e.V. Kostenerstattungsanträge für anfallende Teilnehmergebühren stellen. ⁵Bei Veranstaltungen auf Lokalebene haben Organisatoren einen Eigenanteil von 20 % zu tragen. ⁶Sollte es sich um nationale oder internationale Veranstaltungen handeln, die nicht öfter als jährlich stattfinden, ist von den Organisatoren ein Eigenanteil von 30 % zu tragen.

(4) Frist bei der Beantragung

¹Der Kostenerstattungsantrag ist vollständig binnen vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu stellen. ²Maßnahmezeitpunkt ist in der Regel die Abbuchung des Geldbetrages oder die Begleichung der Rechnung. ³Sollte die Maßnahme vorher stattfinden, ist der Finanzer innerhalb der vier Wochen in Kenntnis über die anstehenden Kosten zu setzen, um die Frist zu wahren.

(5) Beschlussfassung

¹Über die Erstattung eines Kostenerstattungsantrags wird im Präsidium abgestimmt. ²Es besteht kein Anspruch auf eine Erstattung. ³Sollte ein Antrag entgegen den oben genannten

Finanzverfassung

The European Law Students' Association München e.V.

Veterinärstr. 5

80539 München

E-Mail: office@elsa-muenchen.de



The European Law Students' Association
MÜNCHEN

Richtlinien ausnahmsweise nicht erstattet werden, ist dies gegenüber dem Vorstand und dem Beantragenden zu begründen. 4Als Ablehnungsgrund kommt insbesondere eine Trübung der Haushaltslage und selbst verschuldete erhöhte Kosten in Betracht.

(6) Kostenerstattungsanträge des Vorstands für Finanzen

Kostenerstattungsanträge des Vorstandes für Finanzen sind nach Beschlussfassung durch das Präsidium von einem anderen Präsidiumsmitglied gegenzuzeichnen.

(7) Auszahlung

Das Datum der Auszahlung ist auf dem Kostenerstattungsantrag festzuhalten und dieser anschließend von einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

Abschnitt 2 – Pflichten des Vorstandes für Finanzen

§ 1 Haushaltsplan

1Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Amtsjahres in Rücksprache mit dem Vorstand mit Rücksicht auf die Planung des jeweiligen Ressorts und die Haushaltslage entworfen und laufend angepasst. 2Der Haushalt soll ausgeglichen sein. 3Es sollen keine anlasslosen Rückstände gebildet werden. 4Buchungen sind dort mit Datum der Buchung, Betrag und verantwortlicher Person zu verzeichnen.

§ 2 Konsultations- und Rechenschaftspflichten

1Bei Buchungen ab 1000€ oder 5% des Jahreshaushalts muss der Financier seine Zahlung vorab vom Vorstand beschließen lassen. 2Der Haushaltsplan soll regelmäßig, d.h. ungefähr monatlich, oder bei erheblichen Änderungen unverzüglich dem Vorstand vorgestellt werden. 3Der Haushaltsplan ist bei der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 3 Barkasse

In einem gesonderten Dokument sind die aktuellen Vorgänge der Barkasse mit Datum, Betragsveränderung, aktuellem Stand und Buchungsgrund zu verzeichnen.

München, der 27.01.2021

Dawit Frick, Präsident
Leon Reitz, Vizepräsident
Fabian Eppel, Vorstand für Finanzen

Finanzverfassung

The European Law Students' Association München e.V.

Veterinärstr. 5

80539 München

E-Mail: office@elsa-muenchen.de